

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (DSPV)

#### a) Das Wichtigste in Kürze

1. Der DIHK empfiehlt, die Härtefallregelung auch für Unternehmen der Liste 1 des EEG 2014 zu öffnen, um gravierende Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.
2. Die Netzentgelte sind ein von der Region abhängiger Faktor. Aus diesem Grund sollten sie nicht in die Berechnung von Durchschnittsstrompreisen einbezogen werden.
3. Die Einbeziehung aller Abnahmestellen eines Unternehmens bei der Berechnung der Durchschnittsstrompreise stellt aus Sicht des DIHK eine unnötige bürokratische Belastung dar. Die Vergleiche sollten sich nur auf Abnahmestellen beziehen, für die eine Begrenzung beantragt wurde.

#### b) Allgemeine Anmerkungen

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) dient dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die eine hohe Stromkostenintensität aufweisen. Wird die Möglichkeit, diese Regelung in Anspruch zu nehmen, stark reduziert oder nicht mehr gewährt, erleiden Unternehmen in der BesAR aufgrund ihrer im internationalen Vergleich höheren spezifischen Stromkosten, erhebliche Einbußen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit<sup>1</sup>. Am Ende besteht die reale Gefahr einer Desinvestition am Standort Deutschland. Das muss aus Sicht des DIHK vermieden werden. Daher ist es erforderlich, Änderungen bzw. Ergänzungen zur Besonderen Ausgleichsregel sehr vorsichtig vorzunehmen. Andernfalls gingen für den Wirtschaftsstandort Deutschland wichtige Betriebe verloren, was wiederum negative Auswirkungen auf die in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Unternehmen haben kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abschlussbericht zur Studie „Stromkosten der energieintensiven Industrie – Ein internationaler Vergleich“, Ecofys, Fraunhofer-ISI und GWS im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Juli 2015.

Im vorliegenden Entwurf wird die Notwendigkeit der Einführung der DSPV mit einem Verweis auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission begründet. Dieser Sachverhalt ist nach Einschätzung des DIHK aber nicht eindeutig. Daher bittet der DIHK darum, eine ausführliche Begründung der europarechtlichen Notwendigkeit einer solchen Regelung in die Begründung zur Verordnung aufzunehmen. Ein einfacher Verweis auf die Leitlinien ist dafür nicht ausreichend.

Der Staat sollte bei Begünstigungsregelungen wie der BesAR grundsätzlich Sorge tragen, dass sie sich nur auf Unternehmen erstrecken, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig müssen die Zugangsvoraussetzungen aber in einem angemessenen Verhältnis zu Bürokratiebelastungen in Betrieben und Verwaltung stehen. Bei letzterem Punkt sieht der DIHK noch Handlungsbedarf.

Der Vorschlag des BMWi wird dazu führen, dass Unternehmen aus der BesAR herausfallen. Unternehmen der Liste 1 des EEG 2014 können die Härtefallregel nicht in Anspruch nehmen und fallen dann in die Verdoppelungsregelung. Ihre Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland ist damit bedroht. Der DIHK regt daher noch einmal an, dass Unternehmen aus Liste 1 in Zukunft ebenfalls die Härtefallregelung der Besonderen Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen können. Andernfalls steht zu befürchten, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland Schaden nimmt.

Generelles Problem bei der Besonderen Ausgleichsregelung ist die scharfe Abschneidegrenze von 17 Prozent Stromkosten an der Bruttowertschöpfung. Sie verzerrt den Wettbewerb innerhalb von Branchen erheblich. Der DIHK empfiehlt deshalb mit der anstehenden EEG-Novelle, einen gleitenden Einstieg zu schaffen. Dann würden auch Investitionen in Energieeffizienz nicht länger bestraft. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU stehen dem nicht entgegen.

### **c) Anmerkungen im Detail**

#### Angaben zu allen Abnahmestellen

Der DIHK bittet um eine ausführlichere Begründung, warum die Strompreise für alle Abnahmestellen eines Unternehmens erfasst werden sollen (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs). Die Besondere Ausgleichsregel erstreckt sich nur auf einzelne Abnahmestellen. Müssen für die übrigen Abnahmestellen

len auch Stromkostennachweise erbracht werden, steigt die Bürokratiebelastung in den Unternehmen deutlich. Fraglich ist, ob der Erkenntnismehrgewinn dies rechtfertigt. Insbesondere fraglich ist dieser für an Dritte durchgeleitete Strommengen. Auch bei den Vollbenutzungsstunden werden nur die Daten der begrenzten Abnahmestellen herangezogen.

Unklar ist zudem, ob auch für Abnahmestellen eines Betriebes im Ausland Angaben zu Stromkosten gemacht werden müssen. Bei der Anwendung des Energiedienstleistungsgesetzes sind ausländische Standorte ebenfalls zu berücksichtigen, mit erheblichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen. Der DIHK empfiehlt daher dringend, nur Abnahmestellen in den Vergleich aufzunehmen, für die eine Begrenzung beantragt wird. Zumindest sollte klargestellt werden, dass Abnahmestellen im Ausland nicht unter der Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Sollte das BMWi eine aus den europäischen Vorgaben abgeleitete Verpflichtung sehen, Strompreise für das gesamte Unternehmen zu erheben, bittet der DIHK darum, dies explizit in die Begründung aufzunehmen.

#### Zeitverzug der Daten

Bei der Berechnung der Durchschnittsstrompreise durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) würde bei Anwendung der derzeit geplanten Regelung ein relevanter Zeitverzug von jeweils zwei Jahren zwischen Datengrundlage und Anwendung im Antragsverfahren auftreten (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs). So werden für das Antragsverfahren 2016 und die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise Daten aus dem Jahr 2014 herangezogen. Dies ist insofern problematisch als die Strompreise für die meisten Unternehmen zwischen 2014 und 2016 gestiegen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass mehr Betriebe nicht mehr die Besondere Ausgleichsregeln in Anspruch nehmen können als bei Zugrundelegung des jeweils aktuellen Strompreises. Eine Konsequenz, die bei auch künftig steigenden Strompreisen, eine weiter steigende Zahl von Unternehmen betrafte und der eigentlichen Zielsetzung und Ausgestaltung der BesAR zuwiderliefe.

Zwar sind aktuell die Volatilitäten des Strompreises gering. Mit dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und der Stilllegung der restlichen Kernkraftwerke werden die Preisausschläge vermutlich deutlich zunehmen. Ein Stromeinkauf zu einem ungünstigen, sprich teuren Zeitpunkt könnte dann dazu führen, dass ein Unternehmen an der Schwelle der Stromkostenintensität von 17 Prozent

scheitert, wenn Durchschnittspreise herangezogen werden. Der Zeitverzug von zwei Jahren verschärft dieses Problem.

Zudem gibt es Unternehmen, die einen saisonal stark schwankenden Strombezug haben. Solche Betriebe können bei der Strombeschaffung aus diesem strukturellen Grund im Jahresdurchschnitt mehr für eine kWh bezahlen müssen, als bei einem über das Jahr gesehen relativ gleichmäßigen Strombezug. Durch die Anwendung von Durchschnittstrompreisen könnten solche Unternehmen benachteiligt werden und aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen.

Diese Probleme könnten dadurch gemindert werden, dass bei der Festlegung der Durchschnittstrompreise auf das Endergebnis ein durchschnittlicher Zuschlag für die Strompreisentwicklung der Folgejahre aufgeschlagen wird bzw. bei sinkenden Strompreisen ein Abschlag (Korrekturfaktor). Der DIHK empfiehlt zudem: Wenn ein durch die Anwendung von Durchschnittstrompreisen benachteiligtes Unternehmen nachweisen kann, dass es strukturelle Nachteile bei der Strombeschaffung hat, sollte dies berücksichtigt werden (Antrag auf Einzelfallprüfung).

#### Berücksichtigung der Netznutzungsentgelte

Laut Verordnungsentwurf sollen lokale und regionale Unterschiede bei den Netznutzungsentgelten nicht berücksichtigt werden. Ein fairer Preisvergleich ist allerdings nur möglich, wenn dieser Preisbestandteil bei der Berechnung von Durchschnittstrompreisen komplett außen vor gelassen wird. Denn: Die regionale Spreizung der Netzentgelte hat in den vergangenen Jahren eher zu- als abgenommen. Zudem haben die Unternehmen keine Möglichkeit den Netzbetreiber zu wechseln und – abgesehen von Sondernutzungsentgelten – anders als bei den Strombezugskosten, keine Möglichkeit der Einflussnahme auf diese Preiskomponente.

Da es auch keine regionalen Kriterien für die Einteilung der Gruppen zur Berechnung der Durchschnittstrompreise gibt, ist fraglich, ob die Gruppeneinteilung (8 x 8) die hohen Netzentgelte z. B. vieler ostdeutscher Unternehmen angemessen berücksichtigt. Im schlimmsten Fall könnten Unternehmen, die sowieso bereits unter hohen Netzentgelten leiden, aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, da nicht die realen Stromkosten, sondern vergleichsweise niedrige Durchschnittstrompreise im Antragsverfahren zu Grunde gelegt würden. Daher bittet der DIHK dringend darum, die Netzentgelte unberücksichtigt zu lassen.



Berlin, 25. Januar 2016

## **Ansprechpartner**

Mark Becker  
030/20308-2207  
becker.mark@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay  
030/20308-2202  
bolay.sebastian@dihk.de